

(1301 — 1343) herkommen, der 'wegen angeblicher Begünstigung der Ketzer vor die Kurie nach Avignon zitiert und dort volle elf Jahre festgehalten wurde, bis sich seine Unschuld herausstellte'.
B. B.

170. Nach mehrfachen Vorarbeiten beginnt G. Treixler in der Zs. des deutsch. Ver. f. die Gesch. Mährens und Schlesiens, Jahrg. 23 (1919), S. 39—81 mit einer 'Geschichte der Stadt Göding bis zum 18. Jh.'. Der erste vorliegende Teil beschäftigt sich mit der mittelalterlichen Zeit. Als Quellen dienen nur eine Anzahl von Urkunden, über deren Echtheit die Ansichten auseinandergehen. Wir haben diese Frage schon im NA. 35, 307, n. 123 behandelt. Der Verf. bemüht sich, seine früheren Beweise noch zu vermehren, bietet hier auch eine photographische Abbildung der wichtigsten Urkunde.
B. B.

171. Der 1919 erschienene Registerband zum siebenten Bande des Westfälischen Urkundenbuches, bearbeitet vom Staatsarchiv zu Münster, enthält Register, sowie Nachträge und Berichtigungen zu Urkunden des 13. Jhs.

172. Das von Dr. Johannes Meyer für den Thurgauer historischen Verein herausgegebene Thurgauische Urkundenbuch hat eine eigentümliche Geschichte. Es begann mit dem zweiten Bande, der mit dem Jahre 1018 einsetzte; die für einen ersten Band bestimmten Urkunden, die grösstenteils schon im St. Gallischen Urkundenbuch gedruckt waren, sollten gelegentlich später nachfolgen. Von diesem zweiten Bande sind in den Jahren 1882—1884 vier Hefte erschienen, in denen die Sammlung bis zum Jahre 1246 geführt war; dann stellte der Herausgeber, dessen eigenartige Editionsgrundsätze allgemein missbilligt waren, verärgert die Publikation ein, und die vier Hefte blieben ein Torso, schwer benutzbar auch durch den Mangel an Registern. Erst 1917 ist die Arbeit wieder aufgenommen worden; der Kantonsarchivar F. Schaltegger hat in diesem Jahre das fünfte und Schlussheft des zweiten Bandes, das bis 1250 reicht und Berichtigungen und Nachträge, sowie Orts- und Personenregister enthält, herausgegeben; ihm sind dann bis 1919 zwei Hefte des dritten Bandes (bis 1270) gefolgt. Hier sind die eigentümlichen Editionsregeln Meyers natürlich aufgegeben, und man darf nun auf ein regelmässiges Fortschreiten des Werkes hoffen.

H. Br.